

PRÄAMBEL Grundlagen des Bebauungsplanes sind - Die §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) - In Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 888/GV. NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 650). - Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (RRSt I S. 157) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486) - Die Flächennutzungsverordnung in der Neufassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, S. 58) - Die Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 206), geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NRW S. 615) und die dazu erlassenen Änderungen	Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.12.2010 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Loth, den 14.12.2010   (Lammert) Bürgermeister Für den Bebauungsplan wurde mit Begründung gem. § 10 Abs. 2 BauGB das Genehmigungsverfahren mit Eingangsbestätigung der höheren Verwaltungsbehörde vom (Az.:) durchgeführt. Loth, den Bürgermeister
VERFAHRENSVERMERKE Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.09.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 13a i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB am 18.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Loth, den 18.09.2010   (Lammert) Bürgermeister	Gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB wird mit Vorlegung vom (Az.:) mit Maßgabe/unter Auflage erklärt, dass gegen den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht * geltend gemacht wird den Höhere Verwaltungsbehörde * nicht zutreffendes bitte streichen
Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.09.2010 bis 29.10.2010 gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Loth, den 29.10.2010   (Lammert) Bürgermeister	Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Aufgaben/ Maßnahmen in seiner Sitzung am beigegeben. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Aufgaben/ Maßnahmen vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Loth, den Bürgermeister
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 17.02.2011 als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Loth, den 17.02.2011   (Lammert) Bürgermeister	Gemäß § 10 (3) BauGB ist der Satzungsbeschluss am 17.02.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 18.02.2011 in Kraft getreten. Loth, den 18.02.2011   (Lammert) Bürgermeister
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Längsschnitts und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.06.11). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit des Längsschnitts in Planform ist nicht möglich. Steinhilf, den 09.05.11  	Innerhalb eines Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Loth, den Bürgermeister